

stimmung beschränkt sich auf die Nennung eines Namens, der in verschiedener Form überliefert wird). Bei den Stellen 1—3 sind die Übereinstimmungen nicht bedeutend genug, um einen Zusammenhang notwendig erscheinen zu lassen¹; bei 5 und 6 ist gar keine volle Übereinstimmung da², und bei 4 stimmen tatsächlich Otto und Carmen überein, während der Brief abweicht.³ Ebensowenig beweiskräftig sind die Stellen des Carmen, die nach HOLTZMANN dem Brief an Wibald näher stehen als die Gesta.⁴ Aber selbst wenn die Verwandtschaft zwischen dem Carmen und den beiden Briefen eine wirklich enge wäre, so ließe sie sich aus der Benützung gleichen Aktenmaterials erklären; denn es liegt kein Zwang vor, den Brief Friedrichs ausschließlich als Aktenstück aufzufassen, er ist ebensogut auch eine Darstellung, die ihrerseits wahrscheinlich nicht nur aus dem Gedächtnis niedergeschrieben ist, sondern ebenfalls Aktenmaterial herangezogen hat; und was Wibalds Brief betrifft, so spricht HOLTZMANN selbst (S. 269 N. 3) von dem möglichen Vorhandensein anderer gleichlautender Schreiben. Daß Urkunden, wie sie Rahewin Gesta III, 47 mitteilt (Übergabebedingungen für Mailand), vom Dichter nicht benützt sein können, will HOLTZMANN dadurch beweisen, daß das Carmen die Strafsumme der Mailänder falsch angibt. Dieser Irrtum beweist aber höchstens, daß der Dichter diese eine Urkunde nicht benützt hat; ja selbst wenn der Dichter diese Urkunde gekannt und benützt hätte, läge der Irrtum immer noch durchaus im Bereich des Möglichen. — Daß wir deutliche Anzeichen für den offiziösen Charakter der Vorlage haben, ist, wie oben⁵ bemerkt, auch nicht über jeden Zweifel erhaben.

¹) S. o. S. 436 und 438. ²) S. o. S. 444, 445 f. ³) S. o. S. 438 N. 4.

⁴) S. o. S. 450. Es handelt sich einmal darum, daß Carmen und Brief ein Synonym statt des andern gebrauchen; das andere Mal um das Fehlen einer Notiz, die Rahewin im Anschluß an den Polenkrieg bringt. Daß Rahewin nach dieser Notiz mit einem *non multo post* fortfährt, das nur zum vorvorhergehenden Satz paßt, daß er also diese Notiz wohl erst später hinzufügte, beweist weder, daß Rahewin das *non multo post* aus einer Vorlage übernommen hat, noch daß er den Zusatz wörtlich aus irgendeiner Quelle geschöpft hat: wir möchten diese Stelle nicht zu den 'kurzen chronologischen Notizen, . . . die sich deutlich aus dem übrigen Text herausheben', zählen. Das Vorhandensein kurzer chronologischer Notizen bei Rahewin, auch bei Ereignissen, die nach Ottos Tod fallen, erfordert nicht die Benützung einer schon geformten Vorlage, wie HOLTZMANN sie annimmt. ⁵) S. 441, 451.